

Sportförderungsrichtlinien
der Stadt Kaiserslautern
(In der Fassung vom 24.09.2012)

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite/Ziff.
1. Allgemeines	1 / 1
2. Förderungsvoraussetzungen	1 / 2
3. Zuständigkeit	1 / 3
4. Überlassung von städtischen Sportstätten und ihren Einrichtungen	2 / 4
5. Zuwendung zur Förderung des Jugendsportes	2 / 5
6. Zuwendung für die Ausbildung von Jugend- und Übungsleitern bzw. Vereinsmanager sowie für Personen, die bereits eine entsprechende Lizenz besitzen	2 / 6
7. Zuwendung für die Anschaffung von Sondersportgeräten und Pflegegeräten	3 / 7
8. Fahrtkostenzuschüsse	3 / 8
9. Zuwendung bzw. Ausfallgarantien für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung	4 / 9
10. Zuwendung für Baumaßnahmen	4 / 10
11. Zuwendung zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten	4-6/11
12. Zuwendungen für die sonstigen Förderbereiche	6 / 12
13. Verwendungsnachweise	6 / 13
14. Anträge für eine Förderung	6 / 14
15. Ausnahmen	6 / 15
16. Schlussbestimmungen	6 / 16

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Kaiserslautern

1. Allgemeines

- 1.1** Die Stadt Kaiserslautern unterstützt auf der Grundlage des Sportförderungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel alle Kaiserslauterer Sportvereine, die sich die Förderung und Pflege des Sportes zum Ziel gesetzt haben. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen. Durch die nachstehenden Richtlinien soll eine gerechte Förderung erreicht werden.
- 1.2** Für die Gewährung von Zuwendungen gelten die **Allgemeinen Förderungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt**, soweit diese Sportförderungsrichtlinien nicht besondere Regelungen enthalten. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 1.3 Die Beachtung der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze der Stadt für die Verwendung von Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung ist dem Zuwendungsempfänger durch den Bewilligungsbescheid zur Auflage zu machen. Sollen Abweichungen von den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, sind diese im Bewilligungsbescheid ausdrücklich festzulegen.
- 1.4** Nicht benötigte Haushaltsmittel der einzelnen Zuwendungsbereiche können zur gegenseitigen Deckung verwendet werden

2. Förderungsvoraussetzung

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muss die Bewilligungsbedingungen anerkennen.
- 2.2** Es werden nur die Kaiserslauterer Sportvereine gefördert, die ihren Sport überwiegend innerhalb des Stadtgebietes ausüben.
- 2.3** Beträgt der errechnete Zuschuss 500 Euro oder weniger, wird keine Auszahlung vorgenommen. Die hierdurch nicht verwendeten Zuschussbeträge werden über den Bereich Zuwendungen zur Unterhaltung der vereinseigenen Sportstätten (Nr. 11) verteilt.
- 2.4 Die Vereine müssen Mitglied des Sportbundes Pfalz bzw. einer dem DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) angeschlossenen Sportorganisation sein und die jeweils festgesetzten vom Sportbund Pfalz festgesetzten Mindestmitgliedsbeiträge erheben.
- 2.5 Gefördert wird grundsätzlich nur der Amateursport.

3. Zuständigkeit

Zuständige Dienststelle für die Sportförderung ist das Referat Jugend und Sport der Stadt Kaiserslautern. Bis zu einer Zuschusshöhe von 1.500 Euro entscheidet die Verwaltung, bei höheren Zuschussbeträgen der Sportausschuss.

4. Überlassung von städtischen Sportstätten und ihren Einrichtungen

Städtische Sportstätten, insbesondere die Schulsportanlagen, werden den Kaiserslauterer Sportvereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb gemäß den Bestimmungen des Sportförderungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz kostenlos überlassen.
Die Überlassung ist durch besondere vom Sportausschuss beschlossene Richtlinien zu regeln.

5. Zuwendung zur Förderung des Jugendsportes

**5.1 Die Stadt Kaiserslautern gewährt den Vereinen auf Antrag eine jährliche Zuwendung für die aktive Jugendarbeit.
Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf der Datengrundlage der letzten Mitgliedermeldung beim Sportbund Pfalz.**

5.2 Zuwendungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) bleiben von dieser Regelung unberührt.

5.3 Bei der Antragstellung haben die jeweils Vertretungsberechtigten des Vereins dem Referat Jugend und Sport schriftlich zu bestätigen, dass die Zuwendung ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet wird.

5.4 Es werden pro Sportverein maximal 1.500 unter 18- Jährige bei der Jugendförderung berücksichtigt.

5.5 Für die Jugendförderung stehen bis zu 120.000 Euro (40%) der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit.

6. Zuwendung für Personen, die eine Ausbildung zum Jugend- und Übungsleiter bzw. Vereinsmanager machen sowie für Personen, die bereits eine entsprechende Lizenz besitzen

6.1 Für die Ausbildung und den erstmaligen Erwerb einer entsprechenden Lizenz, erhalten die Vereine auf Antrag eine einmalige Pauschale pro ausgestellter Lizenz.

6.1.1 Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuwendung ist:

- dass sich die Vereine mit mindestens dem gleichen Betrag an den Ausbildungskosten beteiligt haben,
- dass sich zwischen der Person, die die jeweilige Lizenz inne hat und dem jeweiligen Sportverein ein entsprechender Lizenzvertrag besteht.

6.2 Entsprechend der vom Sportbund Pfalz bezuschussten Anzahl der Übungsleiterpersonen gewährt die Stadt allen Vereinen eine Zuwendung pro Übungsleiterin bzw. Übungsleiter und Jahr. Ein besonderer Zuschussantrag ist nicht notwendig, da sich das Referat Jugend und Sport die entsprechenden Unterlagen beim Sportbund Pfalz besorgt.

6.3 Für die Zuwendungen (Ausbildung und bestehende Lizenzen) stehen bis zu 32.100 Euro (10,7%) der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit.

7. Zuwendung für die Anschaffung von Sondersportgeräten und Pflegegeräten

- 7.1 Die Stadt Kaiserslautern gewährt den Vereinen auf Antrag Zuschüsse zur Anschaffung von Sondersportgeräten und Geräten, die zur Pflege von Sportanlagen erforderlich sind. Sondersportgeräte sind solche Sportgeräte, die nicht in der Grundausstattung einer Spiel- und Sportanlage enthalten sind und mehr als 160 Euro kosten. Der Anschaffungswert für ein Pflegegerät muss im Einzelfall mindestens 520 Euro betragen.
- 7.2 Die Höhe der städtischen Zuwendung richtet sich nach der Höhe der Anschaffungskosten abzüglich eines angemessenen Eigenanteils von mindestens 25% der Gesamtanschaffungskosten und der Zuschüsse Dritter. Die städtische Zuwendung beträgt grundsätzlich höchstens 50% der Anschaffungskosten.
- 7.3 Die Zuwendung ist vor der Anschaffung der Geräte zu beantragen; dabei ist nachzuweisen, dass alle Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden.

8 Fahrtkostenzuschüsse

- 8.1 Die Stadt Kaiserslautern gewährt den Vereinen, deren Mitglieder an einer Deutschen Meisterschaft teilnehmen, einen Zuschuss. Dieser beträgt höchstens bis zu 50% der Kosten der Bundesbahn-Rückfahrkarte 2.Klasse von Kaiserslautern zum Wettkampfort. Mögliche Ermäßigungen zur Verbilligung der Fahrtkosten sind auszunutzen. Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass der Verein die Fahrtkosten übernommen hatte (entsprechende Belege sind beizufügen). Fahrtkostenzuschüsse der Sportverbände werden bei der Zuschussberechnung berücksichtigt.
- 8.2 Als Deutsche Meisterschaft gilt nur die Meisterschaft, die von dem zuständigen Fachverband des DOSB ausgeschrieben und vergeben wird. Eine Deutsche Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn der Fachverband als Spitzenverband Mitglied des DOSB ist.
- 8.3 Globale Fahrtkostenzuschüsse können für die Teilnahme an herausragenden sportlichen Begegnungen gewährt werden.
- 8.4 Alle Anträge sind von den jeweiligen Vereinen auf einem Formblatt des Referates Jugend und Sport bis spätestens 8 Wochen nach der Veranstaltung einzureichen.
- 8.5 Werden Fahrtkostenzuschüsse bzw. Zuwendungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) gewährt, schließen diese eine Bezuschussung nach den Sportförderungsrichtlinien aus.
- 8.6 ***Für diese Zuwendungen steht ein Betrag in Höhe von bis zu 1.500 Euro zur Verfügung***

9 Zuwendungen für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung.

- 9.1.1 Die Stadt Kaiserslautern begrüßt es, wenn bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kaiserslautern durchgeführt werden. Deshalb gewährt sie dafür auf formlosen Antrag Zuwendungen.
- 9.1.2 Die Anträge hierfür müssen von den Veranstaltern vor der Durchführung ihrer Veranstaltungen beim Referat Jugend und Sport gestellt werden. Ein überprüfbarer Finanzierungs- und Kostenplan ist beizufügen. Die städtischen Mittel werden erst nach Prüfung der Abrechnung durch das Referat Jugend und Sport ausgezahlt.

10 Zuwendungen für Baumaßnahmen

- 10.1 Die Stadt Kaiserslautern gewährt den Sportvereinen auf Antrag Zuwendungen für den Bau, den Ausbau und die Instandsetzung vereinseigener Sportstätten.
- 10.2 Bezuschusst werden nur Baumaßnahmen, die der aktiven Sportausübung dienen und deren Notwendigkeit nachgewiesen ist. Die Förderung der Maßnahmen kann von der Gewährung anderer Zuschüsse (z.B. des Sportbundes Pfalz) abhängig gemacht werden. Bei Maßnahmen deren zuwendungsfähige Kosten den Betrag von 60.000 Euro übersteigen, wird grundsätzlich nur dann eine städtische Zuwendung gewährt, wenn auch ein Zuschuss aus Landesmitteln gegeben wird.
- Projekte für die Zuwendungen der Stadt Kaiserslautern im Folgejahr erwartet werden, sind bis spätestens 15. Oktober eines Jahres unter Beifügung einer kurzen Beschreibung der Maßnahme, einer vorläufigen Kostenschätzung und eines vorläufigen Finanzierungsplanes zu melden.
- Maßnahmen für die auch Zuwendungen des Landes im Folgejahr/ in den Folgejahren beantragt werden, sind dem Referat Jugend und Sport bis zum 01. Februar eines Jahres unter Beifügung einer kurzen Beschreibung, einer vorläufigen Kostenschätzung, eines vorläufigen Finanzierungsplanes und einer Planungsskizze mitzuteilen.
- 10.3 Über die Förderungswürdigkeit der Maßnahme und die Höhe der Förderung entscheidet der Sportausschuss.
- 10.4 Für bereits begonnene oder fertiggestellte Maßnahmen werden grundsätzlich keine Zuwendungen gewährt.

11 Zuwendungen zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

- 11.1 Die Stadt Kaiserslautern gewährt Sportvereinen für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten auf Antrag Zuwendungen.
- 11.2 Voraussetzungen hierfür sind, dass
- 11.2.1 die Sportstätte im Stadtgebiet liegt,**
- 11.2.2 der Verein gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist,
- 11.2.3 die Sportstätte in ihrem Aufbau, ihrer Größe und ihren Einrichtungen den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes entspricht oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung im Rahmen des Breiten- und Freizeitsportes dient,

- 11.2.4 sich die Sportstätte in einem gepflegtem Zustand befindet und so beschaffen ist, dass man auf ihr ohne Unfallgefahr Sport treiben kann,
- 11.2.5 der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätten dem Schulsport, anderen Sportvereinen, Fachverbänden und dem Sportbund-Pfalz zur Verfügung stellt.
- 11.3 Ausgeschlossen von der Förderung sind des Weiteren Sportvereine die,
- 11.3.1 aus Weitervermietung ihrer Anlage oder eines Teiles ihrer Anlage erhebliche Einnahmen erzielen,
- 11.3.2 ihre Sportanlage von einem Unternehmen zur Verfügung gestellt oder von diesem gepachtet haben und sie die sonst üblichen Aufwendungen für die Unterhaltung der Sportanlagen nicht zu tragen haben.
- 11.4 Die Höhe der jährlichen **Zuwendung** beträgt für
- 11.4.1 Außensportanlagen (verfügbare Fördermittel: 76.890 Euro)
- intensiv zu pflegende nutzbare Sportflächen
Pro Sportplatz
(mind. Regelgröße)

*verfügbare Fördermittel
geteilt durch die Anzahl
der förderfähigen Anlagen*

11.4.2 Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume (verfügbare Fördermittel: 26.760 Euro)

Nutzbare Fläche für die Sportausübung

bis 150m ²	450 Euro
151m ² - 200m ²	900 Euro
201m ² - 400m ²	1.780 Euro
401 m ² - 800m ²	3.590 Euro
801 m ² - 1000m ²	7.180 Euro
über 1000 m ²	10.640 Euro

11.4.3 Kegelbahnen (verfügbare Fördermittel: 870 Euro)
pro Bahn

*verfügbare Fördermittel
geteilt durch die Anzahl
der förderfähigen Anlagen*

11.4.4 Schießsportanlagen (verfügbare Fördermittel: 2.640 Euro)

Je Kleinkaliberstand	24,80 Euro
Je Pistolenstand	24,80 Euro
Je Luftgewehrstand	12,40 Euro

11.4.5 Tennisanlagen (verfügbare Fördermittel: 11.820 Euro)
Je Platz

*verfügbare Fördermittel
geteilt durch die Anzahl
der förderfähigen Anlagen*

- 11.5 Die Gewährung der Zuwendung ist unabhängig von dem Benutzungsentgelt, das die Stadt für die Benutzung vereinseigener Sportstätten durch Schulen zahlt.

12 Zuwendungen für die sonstigen Förderbereiche

- 12.1 Für die bei der Benutzung der Hallenbäder im Rahmen der vom Referat Jugend und Sport eingeräumten Trainingszeiten anfallende Entgelte gewährt die Stadt Kaiserslautern vom Sportausschuss festzusetzende Zuwendungen.
Für diese Zuwendungen stehen bis zu 14.790 Euro (4,9%) der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit.
- 12.2 **Für Vereinsjubiläen, Meisterschaften, Turniere und herausragende Vereinsveranstaltungen werden von der Stadtverwaltung Kaiserslautern Ehrenpreise und Ehrengaben zur Verfügung gestellt. Die Form und Auswahl richtet sich nach der Bedeutung des Sportereignisses. Für diese Zuwendungen steht ein Betrag in Höhe von bis zu 1.500 Euro zur Verfügung.**
- 12.3 **Die Stadt Kaiserslautern gewährt den Vereinen, die für die Benutzung von nichtstädtischen Sportanlagen ein Entgelt zahlen müssen, Zuwendungen. Voraussetzung ist, dass keine geeigneten städtischen Sportanlagen zur Verfügung gestellt werden können und die benutzten Anlagen den Bestimmungen dieser Richtlinien entsprechen. Des Weiteren können Zuwendungen für sonstige Sportanlagen gewährt werden. Für diese Zuwendungen steht ein Betrag in Höhe von bis 11.130 Euro zu zur Verfügung. Nicht benötigte Haushaltsmittel (z.B. bei Wegfall der Förderkriterien) werden über die Nr.11.4.1 dieser Richtlinien verteilt.**

13 Verwendungsnachweise

Für die nach diesen Sportförderungsrichtlinien gewährten Zuwendungen ist gem. Ziff.9 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (vgl. Ziff. 1.2 dieser Richtlinien) grundsätzlich der Nachweis ihrer ordnungsgemäßen Verwendung zu führen. Auf Verwendungsnachweise kann jedoch aus Praktikabilitätsgründen bei Zuwendungen nach den Ziffern 5,6,8,11 und 12 dieser Richtlinien verzichtet werden. Auf Verlangen der Verwaltung hat jedoch der Zuwendungsempfänger einen entsprechenden Nachweis zu führen. Die Vereine sind verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen für fünf Jahre aufzubewahren und dem Referat Jugend und Sport Einsicht in die Unterlagen zwecks Prüfung zu gewähren.

14 Anträge für eine Förderung

Anträge nach den Ziffern 5,6 und 11 werden den Vereinen jeweils bis spätestens 15. Oktober eines Jahres unaufgefordert zugesandt.

15 Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Sportausschuss beschließen, dass eine von den Richtlinien abweichende Regelung getroffen wird.

16 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab 01.01.2012 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien vom 30.10.2007 außer Kraft.